

Wie barrierefrei ist die Hochschule?

Inklusion in allen Lebensbereichen! Das ist die Vision der UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist. Diese bezieht sich auch auf Hochschulbildung und soll eine Basis für die Gleichstellung von Studenten mit und ohne gesundheitliche Einschränkungen schaffen.

Nach dem Abitur entscheiden sich viele junge Menschen für ein Studium und stehen somit vor der Frage, welche Universität oder Hochschule die richtige für sie ist. Diese Entscheidung ist für keinen Schulabgänger leicht, doch für solche mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oft noch viel schwieriger. Beispielsweise für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen stellt sich die Frage, ob die ausgesuchte Hochschule behindertengerecht genug ist oder auf spezielle Bedürfnisse eingegangen werden kann. Laut der 20. Sozialerhebung (im Jahr 2012) des deutschen Studentenwerks sind in Deutschland etwa 14 % der Studierenden gesundheitlich beeinträchtigt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dabei sehr unterschiedlich. Sie reichen von Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigungen (11 %) über chronisch somatische (körperliche) Krankheiten (34 %) bis zu psychischen Erkrankungen (42 %). Die psychischen Erkrankungen machen dabei den größten Teil der Beeinträchtigungen aus. Das heißt, dass bei vielen Erkrankten von außen betrachtet eine Beeinträchtigung auf den ersten Blick nicht wahrzunehmen ist. Dies gilt auch für viele andere chronische Erkrankungen und Behinderungen.

Mit in Kraft treten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 besteht in Deutschland die Verpflichtung zur Inklusion. Somit waren viele Hochschulen aufgerufen noch mehr auf die Bedürfnisse von Menschen mit gesundheitlichen Ein-

schränkungen einzugehen und ihnen so die gleichen Chancen wie gesunden Menschen einzuräumen. Auch die Hochschule Osnabrück befasst sich mit den speziellen Bedürfnissen von Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen, jedoch nicht erst seit der geänderten Rechtslage. Dennoch meint die Beauftragte für Studierende mit Behinderung der Hochschule Osnabrück, Prof. Dr. Andrea Riecken „Die Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention hat noch mal einen Anstoß gegeben sich stärker mit dem Thema zu befassen und somit haben sich die Studienbedingungen für Studierende mit speziellen Bedürfnissen an der Hochschule seitdem weiter verbessert.“ Seit April 2014 verfügt die Hochschule Osnabrück beispielsweise über einen Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung, der alle wichtigen Informationen wie etwa Ansprechpartner für einen Antrag auf Nachteilsausgleiche, der Barrierefreiheit in den Hochschulgebäuden oder zu sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten beinhaltet: www.wiso.hs-osnabrueck.de/40235.html

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM NACHTEILSAUSGLEICH?

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ versteht man einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfungsordnung. Das heißt, dass für die/den Studierende(n) die Prüfungsbedingungen so angepasst werden, dass er die gleiche Chance hat die Prüfung erfolgreich

zu bestehen wie alle anderen Kommilitonen. Beispiele für einen Nachteilsausgleich sind etwa eine Klausurzeitverlängerung bei einer Leserechtschwäche, eine mündliche Prüfungsleistung bei Studierenden mit Sehbehinderung oder das Ablegen der Prüfung mit Hilfe eines Laptops bei körperlichen Behinderungen, die die motorischen Fähigkeiten einschränken. Ein Nachteilsausgleich im Sinne von finanzieller Unterstützung wird als „Billigkeitsmaßnahme zum Erlass von Studienbeiträgen bei Studienzeitverlängerung“ bezeichnet und ist vom Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfungsordnung abzugrenzen. Ein Erlass von Studienbeiträgen wird nur gewährt, wenn der Studierende glaubhaft machen kann, dass die verlängerte Studienzeit durch die gesundheitlichen Einschränkungen entstanden ist.

Fotos © Sabrina Lütke

WIE BEHINDERTENGERECHT IST DIE HOCHSCHULE OSNABRÜCK?

Die Barrierefreiheit ist hier weitestgehend umgesetzt. So verfügen zum Beispiel alle hochschuleigenen Parkplätze über Behindertenparkplätze, fast überall gibt es ebenerdige Zugänge und die neuen Gebäude haben sogar Übersichtspläne der Räume in Brailleschrift (Blindenschrift). Einige alte Gebäude sind jedoch weiterhin überhaupt nicht mit einem Rollstuhl zugänglich. Außerdem kommt es leider oftmals dazu, dass Behindertenparkplätze von nicht behinderten Autofahrern besetzt werden. Dies stellte für die Studentin Ana-Lena M., die an einer Muskelschwäche leidet und bei längeren Strecken auf einen Rollstuhl angewiesen ist, ein großes Problem dar. Seit kurzem verfügt sie aber über einen persönlichen Parkplatz mit Nummernschild an allen Gebäuden, in

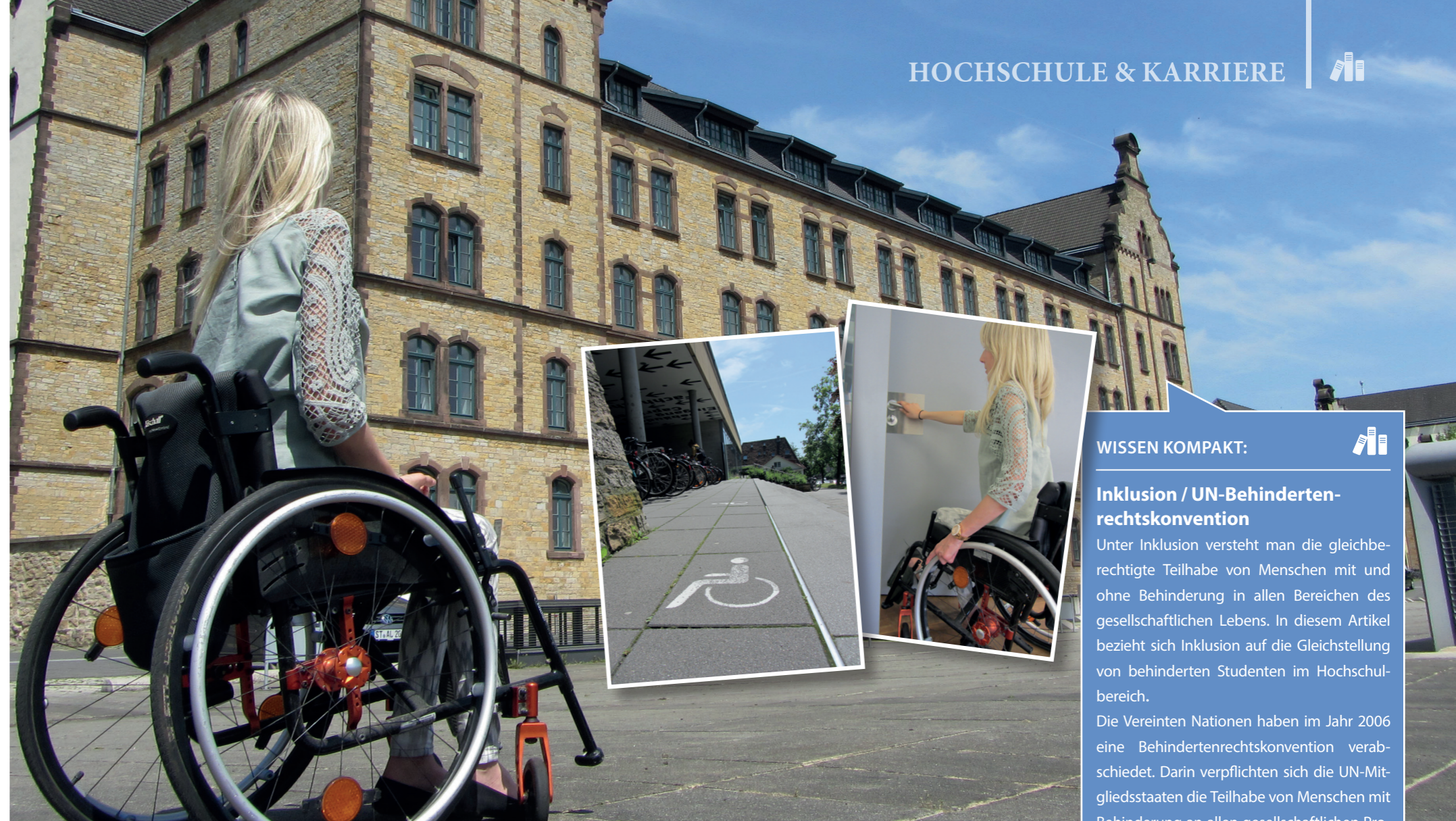
denen sie Vorlesungen hat. „Zwar freue ich mich sehr über meinen persönlichen Parkplatz - weiterhin problematisch ist jedoch, dass innerhalb der Hochschulgebäude viele Türen, die nicht mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet sind, sehr schwer und als Rollstuhlfahrerin kaum ohne Hilfe aufzubekommen sind“, sagt Ana-Lena. Es besteht also noch Verbesserungsbedarf.

FÜR JEDEN STUDENTEN EINE INDIVIDUELLE LÖSUNG?

Die Hochschule Osnabrück erhebt bei der Immatrikulation keine Angaben über Behinderungen oder andere Erkrankungen von Studierenden, daher liegt es an jedem selbst, sich an die vorhandenen Beratungsstellen zu wenden und Hilfe einzufordern. „Die Bedürfnisse der behinderten und/oder chronisch kranken Studenten sind sehr

unterschiedlich. Daher versuchen wir für jeden Studierenden eine individuelle Lösung zu finden, um ihm trotz seiner Beeinträchtigung die gleichen Chancen wie allen anderen Studierenden zu ermöglichen“, erklärt Andrea Riecken.

Die Hochschule Osnabrück befindet sich somit auf dem richtigen Weg die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und allen jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung ein Studium zu ermöglichen. | SL



WISSEN KOMPAKT:



Inklusion / UN-Behindertenrechtskonvention

Unter Inklusion versteht man die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. In diesem Artikel bezieht sich Inklusion auf die Gleichstellung von behinderten Studenten im Hochschulbereich.

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2006 eine Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Darin verpflichten sich die UN-Mitgliedsstaaten die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Deutschland hat diese Konvention im Jahr 2009 unterschrieben und den Vertrag somit in die nationale Gesetzgebung übertragen, um die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.